

Veröffentlicht in

## Controller Magazin

Heft 5 / 2020

*Gleißner, W. (2020):*

„Der neue IDW PS 340 n.F. (2020) für die Prüfung der Risikofrüherkennungssysteme – Verbesserungen und Unschärfen“, S. 100 – 101

Mit freundlicher Genehmigung der  
Verlag für ControllingWissen AG, Wörthsee

[www.controllermagazin.de](http://www.controllermagazin.de)

# Der neue IDW PS 340 n.F. (2020) für die Prüfung der Risikofrüherkennungssysteme



## Verbesserungen und Unschärfen



**Prof. Dr. Werner Gleißner,**  
 FutureValue Group AG (Vorstand)  
 TU Dresden (BWL, insb. Risikomanagement)  
 kontakt@FutureValue.de  
 www.FutureValue.de  
 www.werner-gleissner.de

### Liebe Leserinnen und Leser,

seit Juni 2020 ist der neue IDW Prüfungsstandard 340 verfügbar. Es ist zunächst anzumerken, dass dieser, anders als der DIIR RS Nr. 2, nur gesetzliche Anforderungen aus §91 AktG betrachtet und nicht diejenigen aus §93 AktG (Business Judgement Rule). Basierend auf dem IDW PS 340 wird geprüft, ob ein Unternehmen in der Lage ist, mögliche „bestandsgefährdende Entwicklungen“ (§91 AktG) früh zu erkennen. Ob und inwieweit im Sinne der Business Judgement Rule Risikoinformationen bei der Vorbereitung

„unternehmerischer Entscheidungen“ (§93 AktG) Berücksichtigung finden, ist dagegen nicht im Fokus. Stärker betont wird nun die Pflicht eines Unternehmens zur Risikoaggregation der (Brutto-)Risikotragfähigkeit (Risikodeckungspotenzial). Zudem wird klargestellt, dass bei der Risikoquantifizierung letztlich „Netto-Risiken“ zu zeigen sind. Auf die notwendige Betrachtung möglicher bestandsgefährdender Entwicklungen durch die „Herabsetzung des Ratings“ oder einer Verletzung von Kreditklauseln („Covenants“) wird nun hingewiesen. Die wesentlichen Grundelemente eines Risikofrüherkennungssystems und die Dokumentationspflichten des Unternehmens werden ebenfalls präzisiert.

Die Präzisierungen im IDW PS 340 n.F. waren notwendig, weil

1. Rahmenbedingungen sich geändert haben (siehe Basel II) und
2. empirische Studien zeigen, dass die heute implementierten Risikofrüherkennungssysteme die gesetzlichen Mindestanforderungen meist nicht erfüllen.

Wie gravierend die Defizite sind, zeigen die aktuelle Studie von Köhlbrandt/Gleißner/Günther (Corporate Finance, Heft 7-8/2020, S. 250-259) und die „Benchmark-Studie Risikomanagement“ 2020 von Deloitte. Es ist erschreckend, dass gemäß der Umfrage von Deloitte 43% der Unternehmen angeben,

die „Addition von Schadenserwartungswerten“ vorzunehmen. Besonders erschreckend ist, dass viele Abschlussprüfer offenbar bisher nicht klarstellen, dass dies kein geeignetes Risikoaggregationsverfahren ist. Dies ist leicht zu erkennen:

Angenommen ein Unternehmen mit Eigenkapital 80 hat genau zwei Risiken, R1 und R2. R1 hat eine erwartete Schadenshöhe von 200 und eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 10%. R2 eine erwartete Schadenshöhe von 100 und eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 20%. Der Gesamtschadenserwartungswert ist damit  $200 \times 10\% + 100 \times 20\% = 40$  und kleiner als das Eigenkapital. Aber jeder Risikoeinschlag führt zur Überschuldung und ist bestandsgefährdend.

Zudem scheinen nur 18% der Unternehmen die Liquiditätsreserven des Unternehmens mit dem Risikoumfang zu vergleichen, obwohl heute Illiquidität – und nicht Überschuldung – die Hauptbedrohung darstellt. Die vom IDW PS 340 nun (wie auch schon im DIIR RS Nr. 2, 2018) geforderten Risikotragfähigkeitskonzepte fehlen bei 52% der befragten Unternehmen. Die Studienergebnisse zeigen, wie wichtig es ist, dass der IDW PS 340 n.F. nun die Bedeutung der Risikoaggregation zur Identifikation möglicher „bestandsgefährdender Entwicklungen“ aus Kombinationseffekten von Einzelrisiken deutlich betont. Aber genau hier hat der IDW PS 340 n.F. eine sehr problematische Unschärfe. Die Anforderung an die Risiko-

aggregation, die Betrachtung auch der Kombinationswirkungen von Einzelrisiken, wird zwar deutlich. Es wird aber nicht klargestellt, dass die Erfüllung dieser Anforderung aber eine Analyse einer großen repräsentativen Anzahl risikobedingt möglicher Zukunftsszenarien fordert, typischerweise also eine Monte-Carlo-Simulation der Risiken mit Bezug auf die Unternehmensplanung (und damit die Risikotragfähigkeit). Die heute noch in der Praxis vorzufindenden „qualitativen Verfahren“ oder die „Addition von Schadens erwartungswerten von Risiken“ zur Bestimmung der Gesamtrisikoposition sind keine geeigneten Verfahren und helfen nicht, die

gesetzlichen Mindestanforderungen an ein Risikofrüherkennungssystem zu erfüllen.

Zu hoffen bleibt, dass trotz der „Formulierungsunschärfe“ mit dem neuen IDW PS 340 n.F. die Abschlussprüfer nun (endlich) prüfen, ob das Risikofrüherkennungssystem eines Unternehmens tatsächlich „bestandsgefährdende Entwicklungen“, auch aus Kombinationseffekten von Risiken, erkennen kann. Dies geschieht offenbar bisher nicht, wie obige Studienergebnisse zeigen. Entsprechend der Anforderungen des DIIR RS Nr. 2 sollte die Methode der Risikoaggregation zukünftig ein zentrales Prüfungsfeld

werden. Ohne eine simulationsbasierte Risikoaggregation ist eine Erfüllung der zentralen gesetzlichen Mindestanforderungen i.d.R. nicht möglich und die Monte-Carlo-Simulation ist damit eine Schlüsseltechnologie des Risikomanagements (siehe Angermüller et al., „Gemeinsame Stellungnahme zum IDW EPS 340“, 21.1.2020). ■

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen,

*Prof. Dr. Werner Gleißner*

# Arbeitskreis Strategisches Risikomanagement

## Grundprinzipien der künstlichen Intelligenz, Nutzen und Auswirkungen auf das strategische Risikomanagement

**Viel wird und oft mit einem gewissen Mythos über KI gesprochen – von vielversprechenden Chancen bis zu der Menschheit ausrottende Möglichkeiten. Wir haben KI deshalb als Thema für das am 26.05.2020 noch online stattgefundene Arbeitskreismeeing gewählt.**

Herr Dimitrios Geromichalos, Geschäftsführer der RiskDataScience hat die verschiedenen Begriffe wie KI, Data Science, Machine und Deep Learning erklärt und die unterschiedlichen Verfahren dargelegt. So können Algorithmen mittels Trainingsdaten neue Daten kreieren, es wird nach Gemeinsamkeiten gesucht (Assoziationsanalyse), nach vorgegebenen Kategorien werden Daten Clustern zugeordnet (Cluster Erkennung) oder es werden Daten ermittelt, die sich stark von den übrigen unterscheiden (Ausreißer Detektion), um nur einige der vielfältigen Teilgebiete zu nennen. Interessant waren die Anwendungsbeispiele für das Risikomanagement insbesondere Prognosen, Unterstützung von Frühwarnsystemen z. B. von Kreditrisiken, komplexe Mustererkennung, Auswertung von nichtlinearen Zusammenhängen z.B. zur Marktsegmentierung oder zur Betrugserkennung. Der Ein-

satz effektiver Data Science-Verfahren kann die Informationsbasis deutlich verbessern und Zusammenhänge wesentlich besser erkennen lassen. Prozesse können durch bessere Analysen, höhere Flexibilität und adäquatere Darstellung von Ergebnissen optimiert und Kosten gesenkt werden.

Aber die Nutzung von KI-Verfahren bietet neben den Chancen auch spezifische Risiken. So können KI-Verfahren zu Fehlscheidungen führen und sind selbst fehleranfällig. Zudem bieten KI-Verfahren neuartige Sicherheitsrisiken und ermöglichen entsprechende dolose Handlungen. Auch können KI-Verfahren zu Diskriminierung und Ethik-Verstößen führen. Schließlich besteht die Gefahr einer unbedachten Overreliance. Jedenfalls bieten KI-Verfahren, sofern sachgerecht angewendet, das Potential und ungeahnte Möglichkeiten für eine deutliche Verbesserung des Risikomanagements. Schließlich geht es im strategischen Risikomanagement darum, die wesentlichen Beeinträchtigungen der Erfolgspotentiale eines Unternehmens in der Zukunft frühzeitig zu erkennen und daraus die „richtigen“ – nämlich die als opportun erscheinenden Entscheidungen aus den strategischen



Handlungsoptionen in Hinblick auf einen nachhaltigen Erfolg des Unternehmens zu treffen.

**Gestalten wir gemeinsam die Zukunft!** Bei Interesse am Mitwirken und Erfahrungsaustausch des Arbeitskreises Strategisches Risikomanagement wenden Sie sich bitte an [brigitta.john@rma-ev.org](mailto:brigitta.john@rma-ev.org). ■

## Impressum

### Ralf Kimpel

Vorsitzender des Vorstands der RMA Risk Management & Rating Association e.V.  
[ralf.kimpel@rma-ev.org](mailto:ralf.kimpel@rma-ev.org), V.i.S.d.P.

### RMA-Geschäftsstelle

RMA Risk Management & Rating Association e.V.  
 Zeppelinstr. 73, D-81669 München  
 Tel.: +49.(0)1801 - RMA TEL (762 835)  
 Fax: +49.(0)1801 - RMA FAX (762 329)  
[office@rma-ev.org](mailto:office@rma-ev.org), [www.rma-ev.org](http://www.rma-ev.org)

### Prof. Dr. Werner Gleißner

[fachartikel@futurevalue.de](mailto:fachartikel@futurevalue.de), Tel.: 0711 79735830